

Zusammenfassung der Entscheidung in Bezug auf Sberbank Europe AG

Am 1. März 2022 hat der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) beschlossen, *kein* Abwicklungskonzept in Bezug auf die in Österreich ansässige Sberbank Europe AG (im Folgenden „Bank“) festzulegen. Der SRB ist zu der Einschätzung gelangt, dass die kumulativen Voraussetzungen für Abwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (im Folgenden „SRM-Verordnung“) nicht erfüllt sind.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der SRM-Verordnung: Das Unternehmen fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus. Am 27. Februar 2022 gelangte der SRB zu dem Schluss, dass die Bank auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c der SRM-Verordnung ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Der SRB ist insbesondere zu der Einschätzung gelangt, dass die Bank aufgrund einer Verschlechterung ihrer Liquiditätslage ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Unter Berücksichtigung der Informationen im Rahmen der Bewertung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls durch die EZB und auf der Grundlage der dem SRB vorliegenden Informationen stimmt der SRB mit der Bewertung der EZB überein, dass die Bank gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c der SRM-Verordnung als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallen zu betrachten ist.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der SRM-Verordnung: Alternative Maßnahmen. Der SRB ist zu dem Schluss gekommen, dass derartige Maßnahmen den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nicht verhindern könnten.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der SRM-Verordnung: Öffentliches Interesse. Der SRB ist zu dem Schluss gekommen, dass in Anbetracht der Umstände des Falles, der Merkmale der Bank und ihrer besonderen finanziellen und wirtschaftlichen Lage Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Bank im öffentlichen Interesse *nicht* erforderlich sind.

Diese Schlussfolgerung stützt sich u. a. auf die folgenden Gründe:

- Die von der Bank wahrgenommenen Funktionen, z. B. Einlagengeschäfte, Kreditvergabe und Zahlungsdienste, sind nicht kritisch, da ihr Wegfall weder zu einer Unterbrechung von für die Realwirtschaft Österreichs wesentlichen Dienstleistungen noch zu einer Störung der Finanzstabilität in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten führen würde, und
- es ist nicht zu erwarten, dass der Ausfall der Bank erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten haben wird.

Daher hat der SRB entschieden, *keine* Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Bank zu ergreifen.

Die Entscheidung ist an die nationale Abwicklungsbehörde Österreichs, die Finanzmarktaufsichtsbehörde, gerichtet.